

Dokumentation

RECHTSSICHERHEIT UND RICHTERLICHE UNABHÄNGIGKEIT
AUS DER SICHT DES SD

Vorbemerkung

I

Im 20. Jahrhundert hat sich eine politisch-juristische Universalsprache entwickelt. In den totalitären und den nichttotalitären Sozialgebilden werden die nämlichen politisch-juristischen Begriffe verwendet. Dies verführt zu der Annahme, daß die großen Gegensätze der Zeit bloß sekundärer Natur seien, daß in Amerika und Rußland, in England und im nationalsozialistischen Regime der nämliche Geist, beziehungsweise Ungeist triumphiere. Die „konservativen Revolutionäre“ pflegen in diesem Zusammenhang Alexis de Tocqueville falsch zu zitieren,¹ vom Zeitalter der Massen zu reden und die Schrecken der Technisierung des Gesamtdaseins zu evozieren. Andere Schwarzmalerei leugnen zwar die Wesentlichkeit der Gegensätze nicht, glauben jedoch in der Tatsache, daß die Einheit der Begriffe von diesen Gegensätzlichkeiten her in Zwei- und Mehrdeutigkeiten zerfalle, ein Symptom für eine ganz außergewöhnliche Krisenlage sehen zu müssen. Sie sprechen davon, daß jedes Wort seine Verlässlichkeit verloren habe, sie schauen die Welt in apokalyptischem Zwiellicht, welches Schein und Sein in ein unentwirrbares Gewebe verwebt. Das Resultat ist in beiden Fällen dasselbe: Man konstatiert eine auswegslose Lage und kultiviert zugleich all denen gegenüber, welche es noch nicht gemerkt haben, ein eitles Überlegenheitsgefühl. Kann man im ersten Falle an die Einsicht erinnern, daß jede politische Lebensform ihre Perversform erzeuge, so wird man im zweiten Falle daran erinnern dürfen, daß das uralte Geschäft des Denkens je darauf abziele, Schein und Sein zu sondern und die Worte aus der Zweideutigkeit zu erlösen.

II

Der nachfolgend wiedergegebene Vortrag über Rechtssicherheit und richterliche Unabhängigkeit, welcher im Oktober 1942 vom Amt III des Reichssicherheitshauptamts den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD zur Förderung

¹ Vgl. etwa Carl Schmitt, *Ex captivitate salus*, Köln 1950, S. 29 f. Typisch für die „konservativ-revolutionäre“ Art der Tocqueville-Deutung ist es, wie Schmitt die berühmte Prognose am Schluß des ersten Bandes der „*Démocratie en Amérique*“ in Zusammenhang mit dem „Lautsprecherwort“ vom Untergang des Abendlandes bringt. Gerade aus der Einleitung zu dem großartigen Werk ergibt sich, wie weit Tocqueville von Untergangsprognosen entfernt ist.

der Aussprache über aktuelle Fragen aus den sogenannten „Lebensgebieten“² zugestellt wurde,³ belegt die Richtigkeit der These von der Einheit des politisch-juristischen Vokabulars in der Gegensätzlichkeit der Weltanschauungen eindrucksvoll. Der Verfasser⁴ muß zwar, obwohl das nationalsozialistische Rechtswesen vorgeblich vom „gesunden Volksempfinden“ geleitet wurde, das Bestehen einer Vertrauenskrise einräumen, die selbst in den eigenen Reihen stärkste Beunruhigung und öffentliche Kritik von überraschender Schärfe ausgelöst hat. Mit Vehemenz wendet er sich daher gegen volksfremdes abstraktes Rechtsdenken, welches selbst den Führer der deutschen Rechtsfront, Dr. Frank, in seinen Bann zu schlagen vermöge.⁵ Daß die Prinzipien dieses Rechtsdenkens – in unserem Falle die Prinzipien Rechtssicherheit und richterliche Unabhängigkeit – preisgegeben würden, läßt der Verfasser jedoch nicht gelten. Er möchte diese Prinzipien als solche nicht eliminieren – so versucht er denn, sie umzudeuten. Wie geht er vor?

1. Die Plutokratien führen ihren geistigen Kampf unter der Parole „für das Recht gegen die Gewalt“. Diese Parole greift der Führer der deutschen Rechtsfront auf, wenn er vor der Gefahr warnt, Stärke mit Brutalität, den nationalsozialistischen Staat mit einem allmächtigen, die Rechte des einzelnen vergewaltigenden Polizeistaat zu verwechseln. Er erweckt durch seine Äußerungen den Eindruck, als ob im nationalsozialistischen Deutschland tatsächlich Gewalt vor Recht

² Das Amt III des RSHA bearbeitete die „Deutschen Lebensgebiete“ und gliederte sich in die Gruppen: „Fragen der Rechtsordnung und des Reichsaufbaues“ (III A), „Volkstum“ (III B), „Kultur“ (III C) und „Wirtschaft“ (III D).

³ Der Abdruck des Vortrages und das Anschreiben dazu liegen dem Institut für Zeitgeschichte in Fotokopien der Originale vor und sind unter der Nummer NO-4638 in die für den Nürnberger Prozeß gesammelten Dokumente eingereiht worden.

⁴ Es war nach Auskunft von Dr. Heinrich Malz der 1951 in Nürnberg hingerichtete Chef des Amtes III des RSHA, SS-Brigadeführer Otto Ohlendorf (1941/42 Führer der Einsatzgruppe D der Sicherheitspolizei und des SD in Südrubland) selbst. Vgl. das Anschreiben zum Vortrag, unten S. 408.

⁵ Der nachfolgend wiedergegebene SD-Vortrag nimmt unter teilweise wörtlicher Zitierung höchst kritisch Bezug auf „Aufsätze und öffentliche Reden“ des damaligen Generalgouverneurs und Reichsministers Dr. Hans Frank, der gleichzeitig die Parteiämter des „Reichsleiters des Reichsrechtsamts der NSDAP“ und des „Führers des NS Rechtswahrerbundes“ bekleidete, außerdem „Präsident der Akademie für Deutsches Recht“ war. Nach den Eintragungen in sein Tagebuch (s. Nürnberg. Dokum. 2233-PS: IMT Bd. XXIX, S. 518 ff., 554) hat Frank, der sich bereits am 19. 11. 1941 auf einer Tagung der Hauptabteilungsleiter und Reichsgruppenwaller des NSRB gegen die rechtsfeindlichen Bestrebungen namentlich der SS, des SD und der „Polizeizentrale“ gewandt hatte (2233-PS, ungedr. Teil), in Vorträgen an den Universitäten Berlin, Wien, München und Heidelberg (am 9. 6.; 1., 20. u. 21. 7. 1942) gegen den Kurs der amtlichen Rechtspolitik Stellung genommen (Auszüge a. a. O., S. 518–558). Er wurde daraufhin von Hitler durch den Reichsmin. Lammers aufgefordert, seine drei letztgenannten Ämter niederzulegen, und mit einem Redeverbot belegt. (Vgl. a. a. O., S. 555 u. Bd. XL, S. 122, 127, 156 sowie die unter dem Titel „Im Angesicht des Galgens“ [München 1953] veröffentlichten Nürnberger Aufzeichnungen Franks, S. 168, 178 ff., 404, 420 f., 454 u. 468 ff.) – Die in dem folgenden SD-Vortrag vom 27. 7. 1942 zitierten Ausführungen Franks vom 1. 7. 1942 finden sich größtenteils in: IMT XXIX, S. 527 f.

gehe, als ob tatsächlich jeder Rechtsbrecher ohne Richterspruch der Polizei zur „einseitigen, verteidigungslosen Verdammung“ und schließlich zur Vernichtung überliefert werde, als ob die Polizei und die Partei sich in einer Front gegen das Prinzip der Rechtssicherheit und der richterlichen Unabhängigkeit zusammengeschlossen hätten. Der Verfasser erklärt keineswegs: Jawohl, die Partei und die Polizei haben sich dergestalt verbündet, sie haben ihren Bund im Zeichen eines Rechtes geschlossen, von dem aus sich die genannten Prinzipien als Unrechtsprinzipien erweisen. Er gibt zu, daß diese Prinzipien die Herrschaft des Rechts von der Herrschaft der Gewalt zu trennen vermöchten. Wo sie verwirklicht sind, herrscht das Recht, wo sie nicht verwirklicht sind, die Willkür. „Ein Volk ohne gesunde Rechtsordnung, ist nicht lebensfähig; das steht fest. Und wenn wir einen Kontinent neuordnen wollen, können wir das auf die Dauer nur in den Bahnen des Rechtes; denn man kann zwar eine alte, morsche Ordnung mit Gewalt zerschlagen. Eine neue Ordnung aber muß wachsen, und das Recht muß ihr dienen.“ Von dieser Prämisse aus wird der Verfasser gezwungen, zu bestreiten, daß im Nationalsozialismus Rechtssicherheit und richterliche Unabhängigkeit angetastet würden. Wie gelingt ihm die Beweisführung?

Zunächst einmal wird zwischen Ausnahmelage und Normallage unterschieden. In der Ausnahmelage sind Maßnahmen notwendig und gerechtfertigt, die in der Normallage nicht notwendig und nicht gerechtfertigt sind. Die Ausnahmelage ist Notlage. Die Notlage ist unverschuldet. Sie ist von den Feinden des deutschen Volkes bewirkt worden. Für Maßnahmen, welche unter Verletzung der Prinzipien von Rechtssicherheit und richterlicher Unabhängigkeit ergangen sind, trifft die Verantwortung somit letztlich diejenigen, welche dem deutschen Volke den Krieg aufgezwungen haben. Daß in der Notlage Maßnahmen notwendig sind, welche nicht immer im „normalen rechtlichen Verfahren“ durchzuführen sind, das gibt selbst der „Jurist alter Schule“ zu. „Schließlich geht es gegenwärtig um die Selbsterhaltung unseres Volkes, und dafür sind alle Mittel recht, die zum Erfolg führen. Wer das bestritte, würde sich gegen den Führer stellen, und wir brauchen uns mit ihm sachlich nicht weiter zu befassen.“ Das Verhältnis des Nationalsozialismus zum Recht und den genannten Rechtsprinzipien darf somit nicht unter dem Gesichtspunkt der Ausnahmelage, sondern nur unter dem Gesichtspunkt der Normallage beurteilt werden. Die Normallage ist jene Lage, in welcher vorab die Bedrohung von außen entfällt, in welcher der Nationalsozialismus sein Wesen frei entfalten kann. Der Nationalsozialismus als Weltanschauung ist allerdings eine revolutionäre Macht, eine Sprengkraft, die alte Dogmen einreißt! Vom Boden des Herkömmlichen aus zeigt sich denn auch lediglich sein zerstörerischer Aspekt. Wer von der Rechtsfeindlichkeit des Nationalsozialismus spricht, steht somit im Banne des alten Rechtes.

Das Wesen des alten Rechtes bestimmt der Verfasser als geschichtlich gewordene, formale Rechtsordnung. Der geschichtliche Werdeprozeß ist geprägt durch die Rezeption des römischen Rechts. Die Bedeutung der Rezeption wird nicht nur in der Übernahme stofflich fremder Rechtssätze, sondern auch in der Erschütte-

rung der dem deutschen Volke „arteigenen“ Grundanschauungen vom Wesen des Rechtes gesehen. Mit der Rezeption wird das Recht aus seiner Bindung und Verwurzelung im Volksgeist gelöst. An Stelle des ungelehrten Schöffen, der das „in der konkreten Lebenslage“ vorgegebene Recht auffindet, tritt der Berufsjurist. „Das Recht wurde jetzt von der konkreten Lebenslage getrennt, das heißt, der Lebensvorgang wurde nach seinen rechtserheblichen Merkmalen zergliedert, diese unter einen geschriebenen Rechtssatz geordnet und so im Wege eines streng logischen Denkvorganges die Entscheidung gefällt. Auf diese Weise vollzog sich der Übergang von der Rechtsfindung zur Rechtsanwendung . . .“

Besonders unheilvoll wirkte sich die Entfremdung des Volkes von Recht und Richter aus, als sich im 19. Jahrhundert das übernommene römische Privatrecht mit dem Geiste des Liberalismus in Gestalt der Pandektistik verband. Durch den absoluten römischen Eigentumsbegriff wird die ältere ländliche Bodenverfassung zerstört. Durch die römischrechtliche Auffassung vom Arbeitsvertrag wird die germanische Auffassung vom Wesen der Arbeit vernichtet und der arbeitende Mensch zum Ausbeutungsobjekt anonymer kapitalistischer Interessen degradiert. Im Zeichen dieser Entwicklung ist auch der Stellenwert zu bestimmen, den die Prinzipien Rechtssicherheit und richterliche Unabhängigkeit im System des alten Rechtes besitzen. Rechtssicherheit heißt die durch die Rechtsordnung vermittelte und durch den Richter garantierte Sicherheit des Individuums vor staatlichem Eingriff und Zugriff. Richter und Recht stehen im Dienste der einzelnen. „Der Kampf, der im Namen der Rechtssicherheit geführt wird, ist also in Wahrheit gar kein Kampf, der im Namen des Rechtes geführt wird, sondern er ist ein Kampf für die Freiheit des ideell isoliert gedachten einzelnen Menschen durch das Recht.“ Richterliche Unabhängigkeit, d. h. Unabhängigkeit von Weisungen der Exekutive und des Gesetzgebers, gesichert durch die Prinzipien der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, dient somit nicht der Rechtsverwirklichung, sondern der Freiheits-sicherung.

2. Was stellt das nationalsozialistische neue Recht dem liberalen alten Recht entgegen? Zunächst: Es handelt sich um deutsches Volksrecht und nicht um das Recht des Individuums. „Der einzelne findet sein Recht nach nationalsozialistischer Auffassung nicht mehr in einer isolierten Stellung gegen den Staat, gegen die Gemeinschaft, sondern nur mit der Gemeinschaft und als Glied der Gemeinschaft seines Volkes.“ Damit entfallen die Voraussetzungen für das individualistische Ideal der Rechtssicherheit. Damit ergeben sich für den Verfasser zugleich die Vorbedingungen für die Umdeutung des Rechtssicherheitsbegriffs. Rechtssicherheit heißt jetzt, „daß der einzelne als Glied der Gemeinschaft darauf vertrauen kann, daß unter allen Umständen Recht geschieht . . .“ Noch wird der Begriff vom Individuum aus konzipiert, noch steht er in Verbindung mit einem Bekenntnis zur Freiheit und Würde der Person, mit der Beteuerung, daß der Nationalsozialismus die Freiheit nicht antaste. Vorsichtig und umsichtig wird der Prozeß der Umdeutung vollzogen: Es handelt sich um eine Freiheit, welche sich erst in der Volksgemeinschaft erfüllt. Was dem isolierten Individuum als Freiheitsbeschränkung,

als Bedrohung seiner Rechtssicherheit erscheinen mag, ist für den Nationalsozialisten Freiheitserfüllung. Von hier aus kann der Prozeß der Umdeutung weitergetrieben werden. Folgerichtig gelangt der Verfasser zu dem Satz: „Wichtig war dabei die Erkenntnis, daß für uns die Voraussetzung für die Sicherung der Rechte des einzelnen die Sicherheit der Volksgemeinschaft ist; denn ohne diese Sicherheit gibt es auch für den einzelnen kein gesichertes Recht.“ Damit ist die Wendung vollzogen, der individuelle Ausgangspunkt verlassen: Rechtssicherheit ist Sicherheit der Volksgemeinschaft, Rechtssicherheit ist Reichssicherheit. Wenn Freiheit Freiheit in der Gemeinschaft des Volkes ist, so ist sie nur gegeben, wenn die Gemeinschaft des Volkes gesichert ist. Ist die Gemeinschaft des Volkes gesichert, so kann der einzelne Volksgenosse vertrauen, daß Recht immerdar geschehe. Denn das Recht wird aus der Tiefe des gesunden Volksempfindens.

3. Wenn das Recht dieser Quelle entspringt, so versteht es sich eigentlich von selbst, daß es sich nicht in der Weise des alten Rechts in abstrakte Gesetze binden läßt. Gewiß, das gesetzte, allseitig kundgemachte Recht hat auch im Zeichen des Nationalsozialismus seine Bedeutung nicht ganz verloren. Aber es steht ja unter dem Vorbehalt der Dynamik des gesunden Volksempfindens, welche das richtige Recht in der konkreten Lebenslage zu finden vermag. Eine solche Rechtsquellenlehre läßt dem Satz *nulla poena sine lege*, der aufs engste mit dem alten Rechtssicherheitsideal verbunden ist, keinen Wirkraum mehr. Sie ist auch maßgeblich für die Definition der richterlichen Unabhängigkeit. Ihr Korrelat, die Abhängigkeit vom Gesetz, verliert an Gewicht. Es wird ersetzt durch die Abhängigkeit vom gesunden Volksempfinden. Diese ist dadurch konkretisiert, daß das gesunde Volksempfinden in der nationalsozialistischen Weltanschauung Gestalt besitzt: d. h., nur der nationalsozialistische Richter vermag im Sinne des gesunden Volksempfindens seines Amtes zu walten. Worin besteht nun aber die Unabhängigkeit des nationalsozialistischen Richters? Die beiden herkömmlichen Sicherungen, die Unabsetzbarkeit und die Unversetzbarkeit, entfallen. Ein Richter kann laut Beamten-gesetz auch ohne Richterspruch durch den Führer seines Amtes enthoben werden, „wenn er nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird“. Zudem kann der Führer als oberster Gerichtsherr auf Grund der Vollmacht vom 26. April 1942⁶ jederzeit jeden Richter „mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlverworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amt, aus seinem Rang und seiner Stellung entfernen“. Diese Überlegungsreihe ist typisch für jedes an einer totalitären Demokratie orientierte Denken: Gute Richter richten nicht allein nach dem Buchstaben des Gesetzes, sondern als echte Volksrichter nach dem gesunden Volksempfinden. Volks-

⁶ „Einmütiger Reichstagsbeschluß“ vom 26. 4. 1942: „Völk. Beobachter“, Münchner Ausg., 27. 4. 1942.

richter sind sie nur, wenn sie gute Parteigenossen sind. Was ein guter Parteigenosse ist, entscheidet in letzter Instanz der Führer. Der Wille des Führers ist aber identisch mit dem Volkswillen. Daß in einem solchen Identitätsschema kein Raum für richterliche Unabhängigkeit sein kann, erscheint selbstverständlich. Dennoch sucht der Verfasser zu retten, was nicht mehr zu retten ist. Richterliche Unabhängigkeit ist in ihrem Wesen Weisungsungebundenheit. Der Richter ist im Rahmen des Gesetzes Herr des Verfahrens und Herr des Urteils. Ist eine solche Autonomie im nationalsozialistischen System überhaupt denkbar? Die Antwort lautet: „... nach wie vor erkennen wir an, daß der Richter in seiner Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen ist.“ Das klingt eindeutig. Der Satz steht jedoch unter einem entscheidenden und bezeichnenden Vorbehalt, daß nämlich ein homogenes, nationalsozialistisches Richterkorps zur Verfügung stehe. In diesem Falle sind Eingriffe aus der politischen Sphäre in den Bereich der richterlichen Funktion überhaupt nicht mehr erforderlich! Führer, Richter, Polizei, Volk und Partei werden von einem Geiste erfüllt sein, dessen Wirkkraft Kollisionen letztlich ausschließt. Daß in diesem Zeitpunkt der Richter der Institute der Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit nicht mehr bedarf, ist leicht einzusehen. Als treuer Nationalsozialist hat er eine Amtsenthebung ebensowenig zu fürchten, wie der nationalsozialistische Volksgenosse Eingriffe in seine Rechte. In dieser Zeit darf selbstverständlich jedermann darauf vertrauen, daß Recht immerdar geschehe, daß Rechtssicherheit, d. h. Gerechtigkeit herrsche. Auf einmal dringt dergestalt das diffuse Licht der Utopie ins Gefüge der Argumentation und verwischt die Konturen jeder sachbezogenen Gedankenführung. Noch ist jedoch, wie der Verfasser darlegt, jene Endzeit fern. Das Richterkorps ist keineswegs homogen. Die Verfangenheit im alten, fremden Recht macht sich unheilvoll bemerkbar. In dieser Übergangs- und Umbruchssituation sind Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit unerlässlich. Trägerin einer solchen Eingriffskompetenz ist in erster Linie die Polizei, welche gemeinsam mit der Strafrechtspflege „für die Sicherheit der inneren Volkordnung verantwortlich ist“. Während in der Normallage, d. h. in der Endzeit, die Strafrechtspflege und die Polizeitätigkeit einander ergänzen, ist es in der Übergangs- und Umbruchssituation unter Umständen notwendig, daß die Polizei korrigierend eingreift und zugreift, daß sie politisch unheilvolle Richtersprüche abändert, daß sie Aktivität entfaltet, wo der in fremder Tradition und fremdem Rechtsdenken verhaftete Richter in Untätigkeit verharret. So kann es zu Erschießungen ohne Richterspruch, zu Einweisungen ins Konzentrationslager kommen, ohne daß der Richter den Eingriff in die Freiheitssphäre sanktioniert. Damit schließt sich der Kreis: Wie die Ausnahme- und Notlage des Krieges Maßnahmen rechtfertigt, die in kein rechtliches Verfahren zu fassen sind, so rechtfertigt die Ausnahme- und Notlage des Übergangs polizeiliche Eingriffe insbesondere in die autonome Strafgerichtsbarkeit. Da die Freiheit und das Recht des einzelnen nur in der Volksgemeinschaft gesichert scheinen, so rechtfertigt eine Gefährdung derselben die Allzuständigkeit der politischen Gewalt. Diese Allzuständigkeit gilt jedoch nicht als Gefahr, sondern als Garantie der Freiheit.

III

1. Die politisch-juristische Universalsprache der Gegenwart entstand in Verbindung mit der amerikanischen Freiheitsbewegung und der französischen Revolution. Sie bringt eine doppelte Tendenz zum Ausdruck, die liberale einerseits, die jakobinische andererseits⁷. Zweideutigkeiten entstehen deshalb, weil jederzeit die Möglichkeit besteht, die Sprache im Sinne der liberalen oder der jakobinischen Tendenz zu artikulieren. Im einen wie im anderen Falle bemüht sich der Sprechende, in seiner Diktion auch die gegenläufige Tendenz zum Ausdruck zu bringen. Weder der eine noch der andere vermag auf das legitimierende Pathos der entgegengesetzten Position zu verzichten. Es ist nicht nur widerwärtige Heuchelei, wenn der Nationalsozialismus behauptet, die Personwürde besonders zu achten, oder wenn die Verfassungen der Oststaaten Grundrechte garantieren. Es war nicht nur Heuchelei, wenn der manchesterliche Liberale behauptete, in der energischen Verfolgung seiner eigenen Interessen der Volksgesamtheit am wirksamsten zu dienen. Es entspricht auch der Natur der Sache, daß der zum Ganzen überhöhte Teil das Ganze widerspiegelt.

Mit der Verabsolutierung der jakobinischen oder der liberalen Tendenz vollzieht sich eine eigentümliche geistige Erstarrung. Das Denken gefriert gleichsam in Identitätsvorstellungen. Diese Identitätsvorstellungen betreffen einerseits das Verhältnis zwischen verschiedenen Willensträgern, andererseits das Verhältnis zwischen Wille und Norm. Der Wille des Führers ist der Wille des Volkes. Der Wille des Volkes aber ist der gerechte Wille. Die Möglichkeit von Divergenzen zwischen den einzelnen Willensträgern und zwischen dem Willen und der Norm kann in einem derartigen System überhaupt nicht gedacht werden. Wer nicht einsehen will, daß der Wille des Führers der gerechte Volkswille ist, der ist ein Feind, der ausgemerzt werden muß. Diskussion ist ausgeschlossen. An ihre Stelle treten unter Umständen die Diadochenkämpfe. Äußerste Entschlossenheit, Entschlossenheit zum Äußersten verklammert Wirklichkeit und Gerechtigkeit. Gerechtigkeit umgreift dreierlei Momente, das Moment des Personwertes, des Gemeinschaftswertes und des Ordnungswertes. Werden Volkswille und Gerechtigkeit identifiziert, so scheint notwendigerweise der Personwert neben den anderen beiden Werten in der Aktivierung des Volkswillens sichergestellt. Die Behauptung des Verfassers der analysierten Arbeit, die Prinzipien der Rechtssicherheit und der richterlichen Unabhängigkeit, welche an sich eher dem liberalen Denken zuzuordnen wären, seien mutatis mutandis auch im Nationalsozialismus gewährleistet, ergibt sich somit aus der angegebenen Prämisse zwangsläufig.

Diese Zwangsläufigkeit zeigt sich nicht erst in den totalitären Systemen der Gegenwart, sondern bereits in Rousseaus *Contrat social*. Ist die *volonté générale* ihrem Wesen nach immer gerecht, gehört zum Wesen gerechter Ordnung Gewähr persönlicher Freiheit, so versteht es sich von selbst, daß die *volonté*

⁷ „Jakobinisch“ im Gegensatz zu „liberal“ bedeutet die Verabsolutierung der demokratisch-sozialen Tendenz.

générale die Menschenrechte überhaupt nicht anzutasten vermag. Die Identität von *volonté générale* und Gerechtigkeit ist aber für Rousseau deshalb evident, weil er in der *volonté générale* den Einzelwillen mit einschließt, weil nach seiner Überzeugung in ihr Einzelwille und Kollektivwille identisch sind. Ein so beschaffener Wille kann weder gegen die individuelle Freiheit noch gegen das Gesamtinteresse verstoßen, er kann nur eine gerechte, d. h. eine Gesamt- und Individualinteresse ausgleichende Ordnung schaffen.⁸

Wie aber, wenn Erschießungen ohne Richterspruch die Szene beherrschen? Muß sich dann die Distanz zwischen Wirklichkeit und Norm nicht auch denen mit erschreckender Deutlichkeit zeigen, welche in Identitätsvorstellungen schwelgen? Nein. Denn jetzt setzt die Dialektik von Ausnahme- und Normallage, Übergangs- und Endzeit hilfreich ein. Die Zeit zerspringt gleichsam in die schreckliche Gegenwart und die herrliche Zukunft. In dieser Doppelung rettet sich das Identitätsdenken vor Erfahrungen, die seine Voraussetzungen zu brechen vermöchten. Die Herrlichkeit der heraufzuführenden Zukunft rechtfertigt die Schrecken der Gegenwart. Die Verhältnisse sind aber bei genauer Betrachtung noch komplizierter: Die Zukunft ist nämlich bereits gegenwärtig, das Land Utopia hat seinen Ort in der äußersten Entschlossenheit derer, die im Kampf um zukünftige Herrlichkeit stehen. Der nationalsozialistische Kämpfer steht bereits in jenem unerschütterlichen Vertrauen, daß Recht immerdar geschehe; der nationalsozialistische Richter ist bereits unabhängig, weil er das, was politische Weisungen erzwingen könnten, aus eigenem Antrieb vollzieht. Der Verstoß gegen Rechtssicherheit und richterliche Unabhängigkeit ist von hier aus gesehen kein echter Verstoß, denn er trifft nicht den freien Volksgenossen, sondern den unfreien Egoisten, er wendet sich nicht gegen den wahrhaft unabhängigen Richter, sondern gegen denjenigen, der im alten Rechtsdenken und in dünnkelhaftem Standesbewußtsein verhaftet ist. Aus diesem Grunde gehen in dem analysierten Vortrag die Argumentationen, welche unter dem Gesichtspunkt der Ausnahmelage stehen, unversehens in solche über, welche im Zeichen der Normallage konzipiert sind und umgekehrt.⁹

2. Das Referat über Rechtssicherheit und richterliche Unabhängigkeit ist ein Beispiel für jenes juristisch-politische Denken, welches ich als Identitätsdenken bezeichnen möchte. Identitätsdenken ist immer utopisches Denken, ob es einer Verabsolutierung der liberalen Tendenz oder ob es, wie im vorliegenden Falle, der jakobinischen Tendenz entspringt. Utopisches Denken zielt auf einen Zustand der Perfektion. In diesem Zustand wird – und das ist Gehalt der Utopien des 19. und

⁸ Wie wenig Rousseau mit der Möglichkeit rechnet, daß die *volonté générale* die individuelle Freiheit vernichte, ergibt sich anschaulich aus den Ausführungen über das Eigentum: vgl. 1. Buch, 9. Kap. Aufschlußreich ist auch folgende Stelle: „Da der Träger der Staatsgewalt nur durch die einzelnen existiert . . . , so kann sein Interesse nicht ihrem widersprechen; folglich braucht für die Staatsgewalt keiner bei den Untertanen zu bürgen, weil der Körper unmöglich seine Glieder schädigen wird; und wir werden nachher sehen, daß er auch kein einziges schädigen kann. Der Träger der Staatsgewalt ist schon infolge seiner Existenz vollkommen das, was er sein soll.“ Der Gesellschaftsvertrag, Greiffenverlag zu Rudolstadt [1948], S. 51.

20. Jahrhunderts – die Grundspannung zwischen Individuum und Gemeinschaft aufgehoben sein. Das politisch-juristische Identitätsdenken gehört in den Bereich, den wir als Bereich der politischen Mythologie zu qualifizieren pflegen. Während der Begriff des Utopischen auf das Ziel weist, weist der Begriff des Mythos im spezifisch politischen Sinne auf den Ursprung der Kraft, mit deren Hilfe das Ziel erreicht werden soll, auf die Dimension des Irrationalen. Es wäre verhängnisvoll, wenn man übersehen wollte, daß die politische Lebensform der Gegenwart wesentlich aus dem Impetus des utopisch-mythischen Identitätsdenkens entstanden ist. Weder die französische noch die russische Revolution noch der nationalsozialistische Aufbruch wäre ohne diesen Impetus verständlich. Ebenso verhängnisvoll aber wäre es, wenn man verkennen wollte, daß sich in steter Auseinandersetzung mit ihm ein politisch-juristisches Denken entfaltet und behauptete, welches ich als das kritisch-dialektische bezeichnen möchte und welches den Gegensatz zwischen Individuum und Gemeinschaft, liberaler und jakobinischer Tendenz weder zugunsten des Individuums noch zugunsten der Gemeinschaft aufzuheben, sondern ihn vielmehr zu relativieren sucht. Es erweist seine Wirkkraft in den Institutionen der liberaldemokratischen Rechtsstaaten der Gegenwart, deren Eigentümlichkeit gerade darin zu sehen ist, daß sie an der Möglichkeit des Widerspruchs zwischen Willentlichkeit und Normativität, an der Möglichkeit der Divergenz zwischen verschiedenen Willensträgern orientiert sind, daß sie dem Besseren Raum lassen, weil sie nicht durch die verblendende Hoffnung auf das Beste bestimmt werden. Dem kritisch-dialektischen Denken erschließt sich die Komplexität der Begriffe. Rechtssicherheit bedeutet ihm nicht nur Individualsicherheit, sondern je nach dem Anwendungsfall Individualsicherheit, so etwa in der Strafprozeßordnung, Verkehrssicherheit, so etwa im Handelsrecht, oder gar öffentliche Sicherheit im Sinne des Polizeirechts. Ebenso wenig steht das Institut der richterlichen Unabhängigkeit in seiner Sicht einseitig im Dienste des Individuums, sondern zugleich im Dienste des objektiven Rechts und damit der Rechtsgemeinschaft. Es bewährt sich nur in der steten Auseinandersetzung mit dem Impetus des utopisch-mythischen Identitätsdenkens, dessen Energie jeden Begriff des rechtsstaatlichen Systems zu „besetzen“ und in ein System übersteigerter Hoffnung hineinzuziehen vermag. Es steht gegen utopische Hoffnung und die ihr entsprechende Enttäuschung und wurzelt in der Geduld, die im Medium des Unvollendeten das Bessere zu vollenden sucht.

Peter Schneider

* Das will nicht heißen, daß zum Identitätsdenken notwendig ein gutes Gewissen gehörte, daß es sich je frei von Heuchelei erweise. Wie jedes Denken, steht es dem Zyniker wie dem Gutgläubigen zur Verfügung. Immerhin besitzt es die Kraft, den Protest des eigenen Gewissens jeweils aufzufangen und weitgehend zu vermeiden, daß dieses direkt zum Ausdruck gelangt. Einen indirekten Ausdruck des schlechten Gewissens des Verfassers des Referats mag man in dem Hinweis darauf erkennen, daß die vielberufenen Erschießungen „in jedem einzelnen Fall durch einen Führerbefehl ausgelöst werden, daß es sich hierbei also nicht etwa um sogenannte ‚Willkürakte‘ der SS handelt“ (s. unter S. 416/17). Die SS schiebt die Verantwortung auf den Führer.

Reichssicherheitshauptamt

~ III ~

AZ.: 5861/42

An alle

Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD

- Verteiler D -

nachrichtlich

an alle

Höheren SS- und Polizeiführer

Berlin SW 11 am 11. Oktober 1942

Prinz-Albrechtstraße 8

Betr.: Beiträge zur Aussprache über Lebensgebietsfragen

Anlg.: - 1 - (SD-[Leit]Abschnitte 2)

Das Amt III wird künftig den Dienststellen der Sicherheitspolizei und des SD Beiträge zu aktuellen Fragen aus den Lebensgebieten übersenden. Diese Beiträge enthalten in keinem Fall eine abgeschlossene Stellungnahme des Amtes III oder des RSHA zu den darin behandelten Problemen, sondern sollen lediglich die Aussprache und Klärung in unseren Reihen fördern. Es wird daher angeregt, an Hand des von Amt III übersandten Materials auch bei den nachgeordneten Dienststellen, vor allem bei den Dienststellen der Befehlshaber, Kommandeure und Abschnittsführer, Vorträge durch geeignete Mitarbeiter halten zu lassen.

Der vorliegende erste Beitrag, dem ein am 27. 7. 1942 gehaltener Vortrag zugrunde liegt, wurde vor den kürzlichen Veränderungen in der Führung des deutschen Rechtslebens¹ abgeschlossen. Unabhängig davon stehen die darin behandelten Problemstellungen nach wie vor im Vordergrund der lebensgebietmäßigen Rechtsarbeit.

F. d. R.: Siegel:

Der Reichsführer SS und
Chef der deutschen Polizei
im Reichsministerium des
Innern
Malz²

In Vertretung:
gez. Ohlendorf
SS-Brigadeführer

SS-Sturmabführer

Reichssicherheitshauptamt

Amt III

Als Manuskript gedruckt!

Nur für den Dienstgebrauch!

Beiträge

zur Aussprache über Lebensgebietsfragen

1. Beitrag: Zur Rechtssicherheit und Unabhängigkeit der Richter

Die fortgesetzte Bedrohung und Einengung der Existenz unseres Volkes, deren endgültige Bereinigung das Ziel dieses Krieges ist, hat uns innen- und außenpolitisch häufig zu Maßnahmen gezwungen, die uns im eigenen Volke wie bei unseren Feinden den Vorwurf zugezogen haben, wir vergewaltigten das Recht, um

¹ Gemeint ist die am 20. 8. 1942 erfolgte Ernennung des bisherigen Präsidenten des Volksgerichtshofs, Dr. Thierack, zum Reichsjustizminister und des bisherigen Präsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Dr. Rothenberger, zum Staatssekretär des Reichsjustizministeriums.

² Eigenhändig.

an seine Stelle die brutale Gewalt zu setzen. So führen heute die Plutokratien den geistigen Krieg mit der Parole: Für das Recht gegen die Gewalt! Und mit der gleichen Parole macht sich auch z. B. der Reichsrechtsführer Dr. Frank in Aufsätzen und öffentlichen Reden zum Wortführer aller „Trauernden, Gequälten und Unschuldigen“, aller jener, denen in seinen Augen Unrecht geschah. Immer wieder stößt man in der geistigen Auseinandersetzung unserer Tage auf die Behauptung, daß, wie Frank es ausdrückt, „die Elementarhalte des Rechts“ in Gefahr seien, wonach „kein Volksgenosse Leben, Freiheit, Ehre und ehrlich erworbenes Eigentum sowie sonstige lebensbedingende Güter ohne Richterspruch soll verlieren können“. Vielfach kann man hören: In Deutschland gibt es keine Rechtssicherheit mehr; die Unabhängigkeit der Rechtspflege ist in Gefahr! Das Recht wird als Schutz der Kleinen und Schwachen angerufen, die keine Waffen haben, sich gegen die Gewalt zur Wehr zu setzen.

Frank ruft aus: „Das Recht bleibt ewig heilig, ein Ideal der Gemeinschaft, stark und stolz, eine wahrhaft göttliche Sendung. Das Recht ist die große Sehnsucht aus dieser Zeit.“³ Alle die irren, die Stärke mit Brutalität verwechseln. Stark ist, wer das Recht nicht fürchtet.“

Aus unseren eigenen Reihen wird so das Schreckgespenst eines allgewaltigen Polizeistaates heraufbeschworen, der die Rechte des einzelnen zugunsten eines übermächtigen Staates mißachtet. „Ich werde“, so erklärte Frank in einer seiner letzten Reden unter dem großen Beifall seiner Zuhörer, „mit dem ganzen Fleiß, der mir zu Gebote steht, immer wieder bezeugen, daß es schlimm wäre, wenn man etwa polizeistaatliche Ideale als ausgeprägte nationalsozialistische Ideale hinstellen würde, hingegen aber selbst auf germanische Rechtsanschauungen zurückgreifen würde.“⁴

Jeder, der nur einen oberflächlichen Blick auf die Lage unseres Rechtslebens wirft, muß auf diese Weise den Eindruck bekommen, als gehe in Deutschland tatsächlich Gewalt vor Recht, als würde jeder Rechtsbrecher ohne Richterspruch der Polizei zur „einseitigen verteidigungslosen Verdammung“ ausgeliefert und von ihr vernichtet. Die öffentliche Kritik an den Juristen, vor allem an Richter, wird, auch wenn sie sachlich und berechtigt ist, als Kampf gegen das Recht und als Versuch umgedeutet, die Rechtssicherheit zu untergraben und die richterliche Unabhängigkeit anzutasten. Schon hört man sagen, die Vertrauenskrise der Justiz sei künstlich heraufbeschworen worden, um den Kampf gegen das Recht leichter führen zu können. In Wirklichkeit gäbe es kaum einen Richter, der den Vorwurf verdiene, seine Entscheidungen stimmten nicht mit den politischen Notwendigkeiten unserer Zeit überein. Aber den politischen Stellen sei die Unabhängigkeit des Richters ein Dorn im Auge. Deshalb der Kampf gegen das Recht, der Kampf gegen den Richter!

Wir dürfen an diesen Fragen und Auseinandersetzungen nicht vorbeigehen. Was bedeutet überhaupt Rechtssicherheit? Was bedeutet richterliche Unabhängigkeit? Stimmt es, daß sie gegenwärtig bedroht sind von Willkürakten eines Polizeistaates? Stimmt es, daß die Partei, daß die Polizei die Unabhängigkeit des Richters bekämpft? Wir müssen zu diesen Fragen eindeutig Stellung nehmen, weil sie politisch von höchster Bedeutung sind. Ein Volk ohne gesunde Rechtsordnung ist nicht lebensfähig; das steht fest. Und wenn wir einen Kontinent neu ordnen wollen, können

³ Dem Tagebuch Franks zufolge (Nürnberg. Dokum. 2233-PS, ungedr. Teil) hätte dieser Satz vielmehr gelautet: „Das Recht ist daher auch die große Sehnsucht dieser Zeit.“

⁴ Dem Tagebuch Franks zufolge (s. IMT XXIX, S. 527) lautete der Satz vielmehr: „Ich werde mit dem ganzen Fleiß meiner Ideen immer wieder bezeugen, daß es schlimm wäre, wollte man etwa polizeistaatliche Ideale als ausgeprägt nationalsozialistische Ideale hinstellen, hingegen aber altgermanische Auffassungen völlig zurücktreten lassen.“

wir das auf die Dauer nur in den Bahnen des Rechts; denn man kann zwar eine alte morsche Ordnung mit Gewalt zerschlagen. Eine neue Ordnung aber muß wachsen, und das Recht muß ihr dienen.

Wenn wir uns heute mit Problemen wie der Rechtssicherheit und der Unabhängigkeit des Richters unter dem Gesichtspunkt beschäftigen müssen, daß man diese bedroht sieht, daß man das Recht gegen die Gewalt verteidigen zu müssen glaubt, so müssen die Ursachen dafür tiefer als in einer bloßen Abwehrstellung gegenüber polizeilichen Maßnahmen liegen; denn im allgemeinen gesteht auch ein Jurist alter Schule zu, daß in Zeiten wie den unsrigen Maßnahmen notwendig sind, die nicht ausschließlich in einem normalen rechtlichen Verfahren getroffen werden können. Schließlich geht es gegenwärtig um die Selbstbehauptung unseres Volkes, und dafür sind alle Mittel recht, die zum Erfolg führen. Wer das bestritte, würde sich gegen den Führer stellen, und wir brauchten uns mit ihm sachlich nicht weiter zu befassen.

In Wirklichkeit geht es aber bei alledem insbesondere darum, daß gegenwärtig eine geschichtlich gewordene formale Rechtsordnung erst jetzt in ihren Grundmauern erschüttert wird und zerbricht, in der diejenigen, die sie verteidigen, das Recht schlechthin sehen. Genau so, wie der kirchengebundene Christ denjenigen gottlos nennt, der der Kirche den Rücken gekehrt hat, um aus eigener innerer Ueberzeugung seinen Glauben zu suchen. Genau so nennt der begriffsgebundene Jurist diejenige Anschauung rechtlos, die gegen eine formalistische Begriffswelt anrennt, um das Recht wieder auf die lebendige Volksordnung zurückzuführen. In beiden Fällen geht es um eine weltanschauliche Auseinandersetzung umwälzender Art. Das erstarrte Dogma steht gegen die Sprengkraft einer neuen Weltanschauung. Und diejenigen, die nach wie vor das Dogma verteidigen, übersehen dabei in aller Regel, daß wir, ähnlich wie in Glaubensfragen, auch die Rechtsfindung nicht an das private Empfinden jedes einzelnen verweisen wollen, sondern daß beide ihren Antrieb aus der nationalsozialistischen Weltanschauung bekommen sollen, wodurch sie von selbst der vermeintlichen Bindungslosigkeit entzogen werden.

Ich glaube, daß in der Unklarheit über diese Grundeinstellung der tiefere Grund dafür zu suchen ist, wenn heute zahlreiche Juristen und unter ihrem Einfluß oder unter dem Einfluß gegnerischer Kreise wie der Kirche usw. auch zahlreiche andere Volksgenossen den Vorwurf erheben, der nationalsozialistische Staat sei rechtsfeindlich. Er lockere die strengen Bindungen der bisherigen Rechtsordnung, um damit den einzelnen rechtlos zu machen.

Ich sprach vorhin von einer geschichtlich gewordenen formalen Rechtsordnung, in der man bisher das Recht schlechthin erblickte. Mit ein paar ganz kurzen geschichtlichen Bemerkungen will ich die von mir später ausführlich zu behandelnden Grundfragen unseres Rechtslebens in einen etwas größeren Zusammenhang stellen, um damit das bessere Verständnis für die Auseinandersetzung mit denjenigen Parolen vorzubereiten, mit denen unsere Gegner arbeiten und die, wie ich Ihnen zeigte, bereits von führenden Männern unseres eigenen Volkes aufgenommen werden.

Das Wesen jeder Rechtsordnung wird vor allem von zwei grundlegenden Faktoren bestimmt, nämlich von

1. dem Verhältnis des Volkes zu seinem Recht und zum Richter und
2. der Stellung des Richters zum Recht und im Volke.

Diese Probleme zwingen seit jeher und uns selbst auch heute wieder zur Auseinandersetzung mit den geschichtlichen Voraussetzungen unserer Rechtsordnung. Wir alle wissen, daß unser Volksleben im Laufe der Geschichte wiederholt Ueberfremdungsvorgängen ausgesetzt war, mögen diese nun blutlicher oder geistiger Art gewesen sein. Einen dieser folgenschweren Ueberfremdungsvorgänge auf geistiger

Grundlage stellt die Aufnahme des römischen Rechts im 15. und 16. Jahrhundert, die sogenannte Rezeption, dar. Sie brachte nicht das Recht des alten römischen Stadtvolkes nach Deutschland, dem wir den zeitlosen Wert einer großartigen Kulturschöpfung nicht absprechen wollen: Bei dem tatsächlich in Deutschland aufgenommenen Recht handelte es sich vielmehr dem Buchstaben nach um das im *Corpus juris* des Kaisers Justinian im 6. Jahrhundert aufgezeichnete byzantinische Recht, d. h. also um ein Rechtsgebilde, das die verschiedensten ideenmäßigen Strömungen der damaligen Zeit, orientalische, jüdische, christliche usw. in sich aufgenommen hatte. Rezipiert wurde in Wirklichkeit schließlich das von der oberitalienischen Rechtswissenschaft seit dem 13. Jahrhundert ausgewählte und fortgebildete allgemeine Privatrecht des oberitalienischen Raumes. Es ist hier nicht der Platz, auf diese außerordentlich interessanten Vorgänge im einzelnen einzugehen, ihre Ursachen festzustellen und die geschichtlichen Wirkungen ausführlich zu schildern. In diesem Zusammenhang kommt es nur auf eine wesentliche Erkenntnis an: Die Rezeption des römischen Rechts hat der Wirkung nach ihren Schwerpunkt nicht etwa in der Uebernahme stofflich fremder Rechtssätze, sondern weit mehr in der Erschütterung der dem deutschen Volke arteigenen Grundanschauungen vom Wesen des Rechts und von der Rechtsfindung gehabt. Hierin liegt der tiefere Grund dafür, daß sich die Zeit vor uns und in verstärktem Maße wir selbst uns mit den von mir am Anfang dieser geschichtlichen Darlegungen herausgestellten beiden Problemen beschäftigen müssen. Das Verhältnis des Volkes zu Recht und Richter und das Verhältnis des Richters zum Recht und zum Volke wurde durch die Rezeption abgebrochen. Ein artfremdes Denken bewirkte diesen Bruch, der sich nun durch Jahrzehnte und Jahrhunderte hin unselig auf unser Rechtsleben auswirken sollte. Bis zur Rezeption lag die Rechtsfindung überwiegend beim ungelehrten Schöffen. Seine Aufgabe war es, kraft seiner besonderen Stellung im Volksleben die nach beständiger deutscher Rechtsauffassung in der konkreten Lebenslage selbst schon enthaltene Entscheidung zu finden. Grundlage seiner Entscheidung war also nicht die geschriebene oder gesetzte Rechtsnorm, sondern das Rechtsbewußtsein des Volkes, das sich in geschriebenen Rechtsregeln ausdrücken konnte, aber nicht mußte.

Den Platz des ungelehrten Schöffen nahm im Zuge der Rezeption der gelehrte Berufsrichter ein. Als Aufgabe des Richters erschien nun nicht mehr die Auffindung eines in der Wirklichkeit schon enthaltenen Rechts, das von Berufenen nach einer ständig gewußten Rechtsüberlieferung gesprochen wurde. Das Recht wurde jetzt von der konkreten Lebenslage getrennt, d. h. der Lebensvorgang wurde nach seinen rechtserheblichen Merkmalen zergliedert, diese unter einen geschriebenen Rechtsatz geordnet und so im Wege eines streng logischen Denkvorganges die Entscheidung gefällt. Auf diese Weise vollzog sich der Uebergang von der Rechtsfindung zur Rechtsanwendung, was den Beginn einer völligen Umwertung des bisherigen Rechtsdenkens und, wie wir geschichtlich rückblickend sagen können, den Beginn einer sehr verhängnisvollen Entwicklung unseres Rechtslebens bedeutet. Das Recht war von jetzt ab nicht mehr gebunden in einer lebendigen Volksordnung. Es fand seinen Niederschlag in einer abstrakten Begriffswelt, die dem lebendigen Rechtsempfinden des Volkes vielfach fremd und unzugänglich war und die gleichzeitig den Fachjuristen rein wissenschaftlich vom Rechtsunkundigen distanzierte.

Am verhängnisvollsten wirkte sich dies aus, als sich nach einigen vergeblichen Versuchen im 17. und 18. Jahrhundert die Entfremdung des Volkes gegenüber Recht und Richter, also die folgenschwerste Wirkung der Rezeption, zu überwinden, im 19. Jahrhundert das römische Privatrecht unter der Bezeichnung Pandektenrecht mit dem politischen Geist dieses Zeitalters, dem Individualismus, verband und allmählich zur wirkungsvollsten Triebkraft der künftigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung wurde. Begriffe, die gebunden in der Gemeinschaft des

alten römischen Stadtvölke eine wesensgemäße Funktion besaßen, wurden nun in der Isolierung Wegbereiter für eine Entwicklung, die uns allen als Inbegriff des sozialen und wirtschaftlichen Liberalismus noch in lebendigster Erinnerung ist.

Ich darf Sie beispielsweise an den römischen Eigentumsbegriff erinnern, der seinem Wesen nach das unbeschränkte Recht der Herrschaft über eine Sache verkörpert, der keine im Wesen des Eigentums selbst liegende, sondern höchstens von außen kommende (etwa polizeiliche) Beschränkungen anerkennt. Man ersieht daraus klar, daß dieser ethische Bindungen gegenüber der Gemeinschaft leugnende Eigentumsbegriff die Grundlage des Bodenliberalismus und damit die Ursache für die Zerstörung unserer älteren ländlichen Bodenverfassung wurde! Es steht auch fest, daß mit Hilfe der römisch-rechtlichen Auffassung vom Arbeitsverhältnis als eines Vertrages über entgeltliche Leistung eines gewissen Maßes von Arbeitskraft die deutsche Vorstellung vom Wesen der Arbeit entwertet und der arbeitende Mensch zum Ausbeutungsobjekt anonymer kapitalistischer Interessen wurde oder daß die römisch-rechtliche Auffassung von der Miete als eines rein schuldrechtlichen Vertrages die städtische Bau- und Mietspekulation förderte! Die Testierfreiheit des römischen Rechts, die darin bestand, daß jeder sein Vermögen für den Todesfall einem beliebigen Dritten ohne Rücksicht auf das Vorhandensein von Familienangehörigen vermachen konnte, verschüttete die deutsche Auffassung von der Sippe und beseitigte die häuerlichen Anebenrechte. Wenn man das alles bedenkt, so findet man von selbst eine Erklärung für die schwerwiegenden Folgen dieser dadurch eingeleiteten Entwicklung und eine einprägsame Erläuterung für den Sinn des Punktes 19 des Parteiprogramms, der Ersatz für das der materialistischen Weltordnung dienende römische Recht durch ein deutsches Gemeinrecht fordert.

Dieser Programmpunkt richtet sich aber nicht nur gegen die von mir soeben kurz angedeutete stoffliche Ueberfremdung etwa des bürgerlichen Rechts. Er wendet sich in gleicher Weise auch gegen die durch die Rezeption eingeleitete und sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts zuspitzende Zerstörung des dem deutschen Volke arteigenen Rechtsbewußtseins durch ein individualistisches und abstraktes Rechtsdenken, gegen die Entfremdung zwischen Volk und Recht und zwischen Volk und Richter. In der Forderung nach einem deutschen Gemeinrecht ist daher, abgesehen von dem Verlangen nach einer Entfernung aller fremdrechtlichen Rechtsgedanken aus unserer Rechtsordnung, auch der Auftrag enthalten, das Verhältnis des Volkes zu seinem Recht und zum Richter und die Stellung des Richters zum Recht und im Volke wieder in Uebereinstimmung mit dem von einer einheitlichen Weltanschauung getragenen Rechtsbewußtsein des Volkes zu bringen.

Ich habe bereits kurz gestreift, welche Bedeutung die Verbindung des früheren Rechtsdenkens mit dem politischen Geist des 19. Jahrhunderts, den Anschauungen des liberalen Bürgertums, im Hinblick auf die Gestaltung wichtiger Rechtsverhältnisse hatte. Wir müssen uns darüber hinaus noch klarmachen, daß der politische Geist jener Zeit auch die Grundanschauungen vom Recht und von der Rechtsfindung wesentlich beeinflusste, ja in ihnen aufging. Dem liberalen Bürgertum kam es gemäß seiner individualistischen Grundeinstellung im wesentlichen darauf an, mit der Rechtsordnung einen Schutzwall des einzelnen gegenüber dem Staate aufzurichten. Man erreichte das dadurch, daß man den Staat unter das geschriebene Recht stellte, d. h. sein Tätigwerden an das Gesetz band, und ferner dadurch, daß man in dem vom Staate unabhängigen Richter ein Kontrollorgan schuf, dessen Auftrag, wie es noch 1932 in einer Entscheidung des Reichsgerichts ausgedrückt wurde, der Gedanke zugrunde lag, „daß nur die gänzliche Unabhängigkeit der Rechtsprechung von den Einflüssen der Verwaltung den Staatsbürger in seinen gesetzlich anerkannten Rechten gegen mögliche Willkür einer ihm abgeneigten Regierung zu schützen vermöge“.

Die geistigen Auseinandersetzungen auf dem Gebiete des Rechts werden in der Zeit bis zur Machtübernahme immer wieder von diesen Gedanken beherrscht, was sich insbesondere in zwei der wesentlichsten auf dieser Geisteshaltung beruhenden Kampfbegriffen äußerte, eben im Begriff der Rechtssicherheit und im Begriff der richterlichen Unabhängigkeit. Der Inhalt dieser beiden Begriffe ist abhängig von den politischen Anschauungen jener Zeit. Es ist deshalb ganz klar, daß sich nach dem Durchbruch der nationalsozialistischen Idee gerade an ihnen immer wieder der Streit der Meinungen entzündete. Er ist, wie ich anfangs schon sagte, zur Zeit noch in vollem Gange und gibt der derzeitigen Problematik unseres Rechtslebens das Gepräge. Für uns ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die grundsätzliche und praktische Bedeutung der verschiedenen Meinungen zu klären und eindeutig Stellung vom Standpunkt des Nationalsozialismus aus zu beziehen.

Ich hatte meine kurzen Ausführungen über einige geschichtliche Voraussetzungen der heute unser Rechtsleben kennzeichnenden Spannungen damit eingeleitet, daß das Wesen einer Rechtsordnung im wesentlichen davon abhängig sei, wie das Volk zu seinem Recht und zum Richter steht und welche Stellung der Richter zum Recht und im Volke einnimmt. Es sollte uns zu denken geben, daß gerade in dem Augenblick, wo wir uns bemühen, beide Probleme in einer unserem Volke artgemäßen Weise zu lösen, d. h., die durch die Aufnahme eines Fremdrechts hervorgerufene Entfremdung zwischen Volk und Recht, zwischen Volk und Richter, wieder rückgängig zu machen, daß gerade in diesem Augenblick unsere Gegner dem deutschen Volk die Gefährdung der Rechtssicherheit und der Unabhängigkeit des Richters vor Augen führen zu müssen glauben. Es liegt sehr nahe, daß sie das tun; denn wir haben uns ja mit der Lösung jener Probleme vorgenommen, einen ständigen Krankheitskeim in unserer Volksordnung auszutilgen, dessen Bedeutung wir in den Jahren vor und nach der Machtübernahme ganz deutlich erkannt haben. Daß es unseren Gegnern lieber wäre, wenn wir es unterließen, uns um die Beseitigung dieser Gefahrenquelle für die innere Einheit unseres Volkes zu bemühen, können wir deshalb verstehen.

Was haben wir im Hinblick auf diese Gesichtspunkte zum Begriff der Rechtssicherheit zu sagen? Ich hatte bereits kurz angedeutet, daß die Rechtssicherheit liberaler Prägung einen Kampfbegriff gegen den Staat bedeutete. Es ging um die Sicherheit der geheiligten Privatsphäre des einzelnen Staatsbürgers. Ihm war das Recht ein System von Rechtssätzen, mit dem die Pflichten und Rechte des einzelnen gegenüber dem Staate und umgekehrt genau voneinander abgegrenzt wurden. Zu den wesentlichen Voraussetzungen dieses Begriffs der Rechtssicherheit gehören danach insbesondere folgende Punkte:

1. Die einzelnen Rechtssätze müssen so bestimmt und erkennbar sein, daß eine Gleichmäßigkeit und Voraussehbarkeit des staatlichen Handelns soweit als möglich gewährleistet erscheint.
2. Der Richter ist streng an das Gesetz zu binden, wobei ihm auch insofern weitgehend jede Möglichkeit zu nehmen ist, seiner subjektiven Auffassung Eingang in seine Entscheidungen zu verschaffen, als die Verwendung von Generalklauseln wie „Treu und Glauben“ oder „gute Sitten“ usw. möglichst vermieden werden sollen, deren Auslegung wesentlich von der persönlichen, nicht voraussehbaren Einstellung des einzelnen Richters abhängig ist.
3. Eine Handlung darf nur dann strafbar sein, wenn sie durch einen gesetzlichen, nach abstrakten Begriffsmerkmalen genau umschriebenen Straftatbestand erfaßt wird. Was den einzelnen als Folge seiner Tat erwartet, muß ebenfalls voraussehbar und bestimmbar sein. Was nicht verboten ist, ist erlaubt.
4. Im Strafprozeß steht der Angeklagte dem Staatsanwalt als gleichberechtigt

gegenüber. Gegen mögliche „Uebergriffe“ des Staatsanwalts in die Freiheits-sphäre des Angeklagten sind in die Strafprozeßordnung auf Schritt und Tritt Sicherungen durch die richterliche Kontrolle eingebaut.

Sie sehen, daß dieser Begriff der Rechtssicherheit ein System der verschiedensten Bindungen aller Organe darstellt, die den einzelnen unvorhersehbaren staatlichen Eingriffen aussetzen könnten. Der Staat selbst ist der Kontrolle des Richters unterworfen; der Richter wiederum ist streng an das Gesetz gebunden, damit auch er nicht etwa in Willkür verfallen kann. Auf der anderen Seite aber ist, und das kennzeichnet diese Einstellung erst richtig, dem einzelnen möglichst Freiheit durch Gewährleistung der Vertragsfreiheit, der Testierfreiheit und der freiheitlichen Bestimmungen des Eigentumsbegriffs einzuräumen. Der Kampf, der im Namen der Rechtssicherheit geführt wird, ist also in Wahrheit gar kein Kampf, der im Namen des Rechts geführt wird, sondern er ist ein Kampf für die Freiheit und Sicherheit des ideell isoliert gedachten einzelnen Menschen durch das Recht.

Diese „Rechtssicherheit“ gibt es in Deutschland allerdings nicht mehr! Uns geht es nicht mehr um die Sicherung einer möglichst ungebundenen Rechtsausübung des einzelnen, der den Zweck des Rechts darin sieht, ihn dabei weitestgehend vor Beschränkungen durch den Staat zu schützen. Diese Sicherheit eines einseitigen Rechts ist freilich vorbei. Der einzelne findet sein Recht nach nationalsozialistischer Auffassung nicht mehr in einer isolierten Stellung gegen den Staat, gegen die Gemeinschaft, sondern nur mit der Gemeinschaft und als Glied der Gemeinschaft seines Volkes.

Indem wir den Blick vom einzelnen ab- und zur Gemeinschaft hinlenken, brechen wir mit jenem alten Begriff der Rechtssicherheit. Wir meinen mit Rechtssicherheit die Gerechtigkeit in dem Sinne, daß der einzelne als Glied der Gemeinschaft darauf vertrauen kann, daß unter allen Umständen Recht geschieht; daß der einzelne als Volksgenosse das Gefühl haben kann, als wertvolles und geachtetes Glied der Gemeinschaft in seiner Arbeit und in seiner Ehre geschützt zu werden; daß ein Unrecht, das ihm geschieht, auch der Gemeinschaft geschieht, der er angehört. Wir wollen den einzelnen Volksgenossen nicht in seiner Rechtsstellung einengen, ihn also nicht unfrei machen, sondern im Gegenteil in ihm das Bewußtsein vom Wert seiner Persönlichkeit steigern. Darauf zielen alle sozialen, kulturellen, volks- und rassebiologischen Maßnahmen des Nationalsozialismus ab. Nur der Rechtsausübung haben wir Bindungen auferlegt. Wir wehren uns gegen die schrankenlose Betätigung sogenannter Grundrechte, vertraglicher oder gesetzlicher Rechte, weil wir wissen, daß der einzelne wahrhaft frei nur sein kann, wenn er sich in der Gemeinschaft seines Volkes gebunden und mit deren Schicksal verbunden fühlt. Die Rechtssicherheit sieht dadurch nur derjenige bedroht, der sich diesen Bindungen nicht aus innerer Verpflichtung unterordnet, sie vielmehr als äußeren Zwang empfindet.

Wir haben darüber hinaus erkannt, daß gerade die dem liberalen Begriff der Rechtssicherheit eigentümlichen Merkmale: die abstrakte Begriffsbildung, die strenge Bindung des Richters an den Buchstaben des Gesetzes, das Verbot der Rechts-schöpfung im Strafrecht, der parteimäßig ausgestaltete Strafprozeß usw., daß gerade sie die Kluft zwischen dem ursprünglichen Rechtsempfinden des Volkes und der Rechtswirklichkeit immer wieder aufrissen und zu einer Abwehrstellung der Volksgenossen, die rechtlich im Sinne einer durch die rassistischen Kräfte bedingten Ueberlieferung, d. h., die deutsch empfanden, gegen das Recht und die Juristen führten in deren Tätigkeit sie bewußt oder unbewußt einen fremden Geist verspürten.

Wir haben uns von der im Namen der Rechtssicherheit aufgestellten Gleichung, Recht sei gleich geschriebenes Gesetz, wir haben uns von der strengen Bindung

des Richters an das geschriebene Gesetz abgewandt. Das Recht kann und wird sich zwar in aller Regel in geschriebenen Gesetzen jedem einzelnen sichtbar äußern; es muß sich aber nicht darin erschöpfen. Unser Recht entspringt unmittelbar aus dem Nationalsozialismus. Für uns sind die politischen und weltanschaulichen Forderungen des Nationalsozialismus in gleicher Weise rechtsverbindlich wie der in gesetzliche Formen gegossene Rechtssatz; denn es gilt, mit dem Einklang zwischen Nationalsozialismus und Recht jene Übereinstimmung zwischen dem Rechtsempfinden des Volkes und der Rechtswirklichkeit herzustellen, die ein für allemal die, wie ich Ihnen darzustellen versucht habe, geschichtlich bedingte Entfremdung des Volkes gegenüber seinem Recht beseitigt. Dem hat sich auch die Tätigkeit des Richters anzupassen. Sie darf nicht der eines Entscheidungsautomaten gleichen, der sich stets nur an den Wortsinn gesetzlicher Bestimmungen klammert und seinen Entscheidungen lediglich abstrakte Begriffe zugrunde legt, ohne danach zu fragen, ob seine Urteile auch den politischen Funktionen des Rechts innerhalb der Volksordnung entsprechen.

Das ist das Chaos! rufen unsere Feinde aus. Der Rechtsunsicherheit sind Tür und Tor geöffnet; denn ihr wollt den Richter, wenn ihr ihn von der Bindung an die Rechtsnorm löst, an sein bloß privatethisch fundiertes Rechtsbewußtsein verweisen. Nein, das wollen wir nicht! Zu solchen Fehlschlüssen kommt nur derjenige, der die Allgemeinverbindlichkeit der nationalsozialistischen Weltanschauung leugnet. Wir lockern die strenge Bindung des Richters an das Gesetz nicht, um dafür das rein private Rechtsbewußtsein des einzelnen Richters zur Grundlage der richterlichen Entscheidung zu machen. Wir lockern sie nur deshalb, weil wir wissen, daß das Gesetz den Richter bei seiner Arbeit nur leiten, aber niemals ihm die Entscheidung abnehmen kann über das, was im einzelnen Fall Recht ist. Das soll der Richter aus den feststehenden Grundwerten der nationalsozialistischen Weltanschauung: Volk, Rasse, Boden, Arbeit, Ehre, Treue usw. entnehmen. An die nationalsozialistische Weltanschauung ist der Richter also gebunden und erst in zweiter Linie an das Gesetz. Also keine Bindungslosigkeit, sondern echte Bindung!

Wir werden uns darüber mit keinem katholischen Richter, der die nationalsozialistische Weltanschauung für sich nicht als verbindlich ansieht, wir werden uns darüber auch mit allen anderen nicht einigen können, die die nationalsozialistische Weltanschauung für eine Privatsache halten, der sich der einzelne verpflichtet fühlen kann, aber nicht muß. Sie sehen in diesem Punkte klar die Frontenstellung, die ich schon einmal kurz andeutete. Das Dogma einer alten Rechtsauffassung steht gegen die Sprengkraft einer neuen Weltanschauung. Hier tritt an jeden einzelnen Rechtswahrer die Notwendigkeit heran, sich klar zu entscheiden und sich mit seiner Arbeit zum Nationalsozialismus zu bekennen. Hier wird der Kampf um die Durchsetzung der nationalsozialistischen Idee in gleicher Weise geführt wie auf anderen Lebensgebieten. Nur scheinbar geht es dabei um Begriffe wie Rechtssicherheit oder richterliche Unabhängigkeit.

Ist es denn wirklich so, daß wir, wie Frank sagt, im Begriffe seien, die elementaren volksgenössischen Güter wie Leben, Freiheit, Ehre und ehrlich erworbenes Eigentum zu willkürlich aufzuopfern, beiseite zu schiebenden, völlig gleichgültigen Dingen herabdegradieren wollen? Arbeiten unsere Gerichte heute etwa nicht mehr genau so stetig und in ihrer Zuständigkeit unangefochten wie zu Zeiten des so gefeierten liberalen Rechtsstaates? Ja, aber die Polizei! hält man uns entgegen; die Polizei mit ihren Konzentrationslagern, ihren Erschießungen, ihrer Vorbeugungshaft usw.! Beinahe täglich steht ja in der Zeitung: Der Reichsführer SS teilt mit, daß der oder jener erschossen worden ist. Ohne Richterspruch! Hier hat man einen Pfarrer, der vom Gericht freigesprochen war, ins Konzentrationslager verbracht; dort hat man einem Volksgenossen wegen einiger gehässiger Äußerungen gegen

den nationalsozialistischen Staat nach der Strafverbüßung das gleiche angetan. Alles ohne Richterspruch! Ist das etwa nicht jene Willkür, Brutalität und einseitige Gewaltanwendung, jene verteidigungslose Verdammung, die Frank in letzter Zeit immer wieder anprangern zu müssen glaubt?

Wir stehen damit mitten in der Erörterung eines Problems, das wir genauer beleuchten müssen, weil gerade hieran unsere Feinde und auch zahlreiche unserer Volksgenossen die Bedrohung der Rechtssicherheit und der Unabhängigkeit des Richters darzutun sich bemühen. Wir haben den Begriff der Rechtssicherheit, wenn wir dieses abgegriffene Wort überhaupt noch gebrauchen und nicht lieber Gerechtigkeit dafür sagen wollen, inzwischen zu klären versucht. Wichtig war dabei die Erkenntnis, daß für uns die Voraussetzung für die Sicherung der Rechte des einzelnen die Sicherheit der Volksgemeinschaft ist; denn ohne diese Sicherheit gibt es auch für den einzelnen kein gesichertes Recht.

Machen wir uns von diesem Ausgangspunkt her die Maßnahmen der Polizei klar! Zusammen mit der Strafrechtspflege ist die Polizei für die Sicherung der Volkordnung im Innern verantwortlich. Eine gewisse Ueberschneidung der Tätigkeit dieser beiden Einrichtungen ist jedem ohne weiteres erkennbar. Wichtig ist nur, die Grundlage ihrer Tätigkeit politisch richtig zu bestimmen.

Im Rahmen ihrer Aufgabe, die Volkordnung im Innern zu sichern, liegt es der Strafrechtspflege ob, das vom Rechtsbrecher begangene Unrecht zu sühnen und dabei Gerechtigkeit im Einzelfall zu üben. Politische Zweckmäßigkeitgesichtspunkte, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Volksgemeinschaft zu schützen, spielen dabei ebenfalls eine große, aber nicht die entscheidende Rolle wie bei der Tätigkeit der Polizei, die ihre Sicherungsaufgaben ausschließlich nach den politischen Zweckmäßigkeiten ausrichtet, ohne im Einzelfall jeweils gerecht im Sinne eines Ausgleichs von Schuld und Sühne sein zu können.

Es ist also so, daß zwar die Aufgaben der Strafrechtspflege und der Polizei in der gleichen Richtung liegen, daß aber ihre Maßnahmen von grundverschiedenen Erwägungen ausgehen.

In der Praxis ist nun allerdings diese scharfe gedankliche Abgrenzung der beiderseitigen Wirkungsbereiche nicht immer sichtbar. Vielleicht hat gerade diese Tatsache zu den Angriffen auf die Polizei und ihre Maßnahmen geführt? Was haben wir dazu zu sagen?

Es ist richtig, daß die Polizei sich nicht immer auf die Ergänzung der Strafrechtspflege in dem von mir geschilderten Sinne beschränkt hat. Sie hat in den letzten Jahren vielfach auch in ziemlich erheblichem Umfange die Korrektur unzulänglicher Strafurteile übernommen. Das liegt in inneren Schwierigkeiten der Justiz, zum Teil auch in gewissen Unzulänglichkeiten unserer Strafgesetze begründet. Unser geltendes Strafrecht verbürgte zunächst noch nicht immer eine den politischen Notwendigkeiten gerecht werdende Abstrafung von Rechtsbrechern. Dies war sowohl hinsichtlich der einzelnen Straftatbestände, als auch hinsichtlich der einzelnen Strafrahmen der Fall. Wenn Sie beispielsweise bedenken, daß erst im vorigen Jahr die Todesstrafe für Sittlichkeitsverbrecher eingeführt worden ist, so haben Sie damit nur eines von zahlreichen Beispielen, in denen unser Strafrecht unzureichende Strafmöglichkeiten bot.

Man kann in diesem Punkt noch darüber streiten, ob es eine Korrektur oder eine Ergänzung der Justiz bedeutet, wenn es in solchen Fällen die Polizei übernahm, durch dem gesunden Volksempfinden entsprechende Maßnahmen diese Mängel auszugleichen. Zweifelsfrei eine Korrektur der Strafjustiz stellen dagegen alle jene polizeilichen Maßnahmen dar, mit denen bezweckt wird, der vielfach zu weichen Rechtsprechung der Justiz entgegenzuarbeiten. Diese Maßnahmen äußern sich vor allem in den Ihnen bekannten Erschießungen. Es ist dazu festzustellen, daß

diese Erschießungen in jedem einzelnen Fall durch einen Führerbefehl ausgelöst werden, daß es sich hierbei also nicht etwa um sogenannte „Willkürakte“ der SS handelt. Die verhältnismäßige Häufigkeit der Bekanntgabe solcher Erschießungen deutet lediglich auf ein ziemlich häufiges Versagen der Justiz hin, auf dessen Ursachen ich noch näher zu sprechen komme.

Wir sind uns darüber klar, daß diese Gegensätzlichkeit von Polizei und Strafjustiz gewisse Gefahren in sich birgt, die einer gesunden Rechtsordnung schaden müssen. Nun besitzen wir aber zunächst noch keine völlig gesunde Rechtsordnung. Wir befinden uns außerdem im Kriege, der dem einzelnen wie der Gemeinschaft besondere Gesetze auferlegt. Die Schwierigkeiten, die wir beispielsweise innerhalb der Justiz beobachten können, zwingen notwendig zu außerordentlichen Maßnahmen, wenn nicht durch eine falsch verstandene Rechtssicherheit die Reichssicherheit bedroht werden soll. Man braucht bloß an die zahlreichen Fehlurteile der Justiz gegen polnische Zivilarbeiter zu denken, an Urteile, bei denen Sittlichkeitsverbrechen oder Gewaltakte von Polen durch deutsche Gerichte mit lächerlich milden Freiheitsstrafen geahndet wurden, um zu erkennen, daß hier jede Zurückhaltung der Polizei zu ernststen Gefahren für die Sicherheit des Reichs hätte führen müssen.

So ist die Spannung zwischen der Strafjustiz und den zusätzlichen oder korrigierenden Maßnahmen der Polizei bedingt durch die Tatsache, daß das Reich in einem Umbruch seiner Auffassung vom Recht sich befindet und daß die noch nicht restlose Übereinstimmung der Strafjustiz mit den Forderungen des Nationalsozialismus in Gesetz und Rechtsprechung in die Zeit des Entscheidungskrieges zwischen Europa und Asien fällt. Sobald wir daher zu einem Ausgleich zwischen dem Soll unserer Lebensordnung und dem ausgesprochenen Recht dieser Lebensordnung gekommen sind und wir vor allem eine auf die politischen Funktionen der Strafrechtspflege eingestellte Richterschaft besitzen, werden sich auch die derzeitigen außerordentlichen Maßnahmen der Polizei von selbst erübrigen. Daß neben den Strafmaßnahmen der Strafjustiz polizeiliche Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der Vorbeugung auch dann noch notwendig sein werden, darüber besteht kein Zweifel. Jedenfalls werden sich diese aber mit zunehmender Gesundung unserer Rechtsordnung jeweils so in das Bewußtsein des Volkes einprägen, daß sie nicht als gegen den Richter gerichtet, sondern als notwendige Ergänzung der richterlichen Tätigkeit empfunden werden.

Die angebliche Rechtsunsicherheit, die insbesondere in Juristenkreisen mit den polizeilichen Maßnahmen in Verbindung gebracht wird, ist nun, wenn man sie schon aus einer offensichtlich noch vom Liberalismus her beeinflussten Vorstellungswelt heraus derzeit für bestehend erachtet, durchaus keine auf diese Maßnahmen beschränkte Auswirkung; denn ich könnte Ihnen Dutzende von Beispielen sagen, wo die Tätigkeit der Justiz diesen „Vorwurf“ zumindest im gleichen Maße verdient. Die immer wieder festzustellende uneinheitliche Rechtsprechung bei bestimmten Verbrechenstypen, die Unterschiedlichkeit im Strafmaß je nach der örtlich und gesinnungsmäßig verschiedenen Einstellung der Richter beeinträchtigt im Volke das Gefühl der Rechtssicherheit mindestens in eben dem Maße wie in gewisser Hinsicht die Tätigkeit der Polizei. Die Ursache dafür liegt daher meines Erachtens weitaus weniger in der Eigenart der jeweiligen Maßnahmen, als vielmehr in menschlichen Unzulänglichkeiten, die hier wie da zu finden sind. Die Polizei hat in dieser Hinsicht auf alle Fälle der Justiz gegenüber den Vorteil, daß sie über einen Beamtenkörper verfügt, der dank einer politisch starken Führung und der Durchdringung mit den Angehörigen einer Parteigliederung auf eine einheitliche Grundhaltung ausgerichtet ist, eine Tatsache, die eine weitgehende Übereinstimmung ihrer Tätigkeit mit den politischen Notwendigkeiten verbürgt. Gerade daran krankt aber die Justiz, und gerade in diesem Zusammenhang gewinnt das weitere Problem,

das ich im Rahmen meines Vortrages behandeln will, besondere Bedeutung, nämlich die richterliche Unabhängigkeit.

Was bedeutet richterliche Unabhängigkeit? Ebenso wie der Begriff der Rechtsicherheit läßt sich der Begriff der Unabhängigkeit des Richters nur aus der politischen Situation einer Zeit heraus begreifen. Ich bin darauf bereits eingegangen und brauche hier lediglich ganz kurz die wichtigsten Merkmale der richterlichen Unabhängigkeit zu bezeichnen, wie sie liberalen Vorstellungen entsprach, um dann die durch den Nationalsozialismus inzwischen eingetretenen ideenmäßigen und tatsächlichen Wandlungen zu erörtern. Nach früherer Auffassung begriff man unter richterlicher Unabhängigkeit, daß der Richter nur dem Gesetz unterworfen sei: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt“, heißt es in § 1 unseres derzeit noch formell in Kraft befindlichen Gerichtsverfassungsgesetzes. Die richterliche Unabhängigkeit ist danach begrifflich die Freiheit von Weisungen anderer Instanzen als des Gesetzes bei der Entscheidung von Rechtsfällen und bei der Gestaltung des dieser Entscheidung dienenden Verfahrens. Gesichert wurde diese Unabhängigkeit durch die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit des Richters: Der Richter konnte gegen seinen Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, seines Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden.

Diese beiden Sicherungen der richterlichen Unabhängigkeit, die Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit, sind im Laufe der Entwicklung seit 1933 zunächst ideenmäßig, sodann aber in letzter Zeit auch praktisch beseitigt worden. Der Richter kann heute auch gegen seinen Willen versetzt werden, eine Möglichkeit, die im Kriege schon mit Rücksicht auf die notwendige Lenkung des Kräftebedarfs der Justiz zulässig sein muß. Der Richter kann ferner unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Richterspruch seines Amtes enthoben werden. Die eine Grundlage dafür ergibt sich aus dem Deutschen Beamtengesetz, wonach der Führer jeden Beamten, auch einen Richter, ohne förmliches Dienststrafverfahren in den Ruhestand versetzen kann, wenn er nicht mehr die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird; die andere ist mit der bekannten Vollmacht für den Führer vom 26. 4. 1942 geschaffen worden. Danach ist der Führer in seiner Eigenschaft als oberster Gerichtsherr jederzeit in der Lage, jeden Richter, wie es heißt, „mit allen ihm geeignet erscheinenden Mitteln zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und bei Verletzung dieser Pflichten nach gewissenhafter Prüfung ohne Rücksicht auf sogenannte wohlverworbene Rechte mit der ihm gebührenden Sühne zu belegen, ihn im besonderen ohne Einleitung vorgeschriebener Verfahren aus seinem Amt, aus seinem Rang und seiner Stellung zu entfernen“.

Damit sind praktisch die beiden genannten Sicherungen der richterlichen Unabhängigkeit aufgehoben. Ich hatte bereits dargelegt, daß wir auch die ausschließliche Bindung des Richters an das Gesetz nicht mehr anerkennen. Dies gilt sowohl in der Hinsicht, als wir der Bindung an das Gesetz die Bindung an die nationalsozialistische Weltanschauung vorangestellt haben, als auch in der Hinsicht, daß wir die dadurch ausgedrückte Unabhängigkeit vom Staat verneinen. Es ergibt sich von selbst die Frage, ob wir nach allem überhaupt noch von richterlicher Unabhängigkeit sprechen können. Daß die bisherigen Vorstellungen davon überwunden sind, wird jedem klargeworden sein. Aber nach wie vor erkennen wir an, daß der Richter in seiner Tätigkeit keinen Weisungen unterworfen ist. Dies stellt beispielsweise der Erlaß des Führers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts aus dem Jahre 1941 ausdrücklich fest. Der Richter hat seine Entscheidung nach freier, aus dem gesamten Sachstand geschöpfter Ueberzeugung und nach der von der national-

sozialistischen Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung zu finden.⁵ Damit ist klargestellt, daß Eingriffe von dazu nicht berechtigten Stellen in die Entscheidungsfreiheit des Richters auch von der nationalsozialistischen Führung nicht gewollt werden. Näherer Ueberlegung bedarf aber trotzdem noch, wie weit das Verbot geht, dem Richter Weisungen zu geben. Diese Frage kann richtig nur aus einer Betrachtung der praktischen Rechtspflege beantwortet werden.

Noch vor ganz kurzer Zeit war in Richterkreisen die Meinung herrschend, daß es mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar sei, dem Strafrichter gegenüber unter Bezugnahme auf bestimmte Fälle etwa zu rügen, daß seine Rechtsprechung allgemein zu milde oder zu streng sei und daß für die Zukunft eine andere Haltung erwartet werde. Dergleichen, so sagte man, darf auch nicht in den feinsten Umschreibungen geschehen. Auch eine allgemeine Aufforderung der Justizverwaltung bei bestimmten Arten von Delikten schärfere Strafen zu verhängen, wäre nach dieser Auffassung unzulässig, weil eben der Richter nur dem Gesetz unterworfen sein soll.

Nun, diese Auffassung ist im Kriege *ad absurdum* geführt worden. Zwei Gründe waren dafür maßgebend:

1. Es steht fest, daß die Rechtspflege politische Funktionen zu erfüllen hat. Die Tätigkeit des Strafrichters ist z. B. eindeutig ins Politische gerichtet. Der Strafrichter entscheidet immer wieder über politische Grundbegriffe. Deshalb liegt es auch sehr nahe, daß sich die politische Führung einen Einfluß auf diese Entscheidungen sichern muß, wenn sie nicht unerträgliche Folgen hervorgerufen durch politisch falsche Entscheidungen in Kauf nehmen will.
2. Diese Einflußnahme der politischen Führung auf die Tätigkeit des Richters ist aber nicht unter allen Umständen notwendig. Sie kann weitgehend unterbleiben, wenn der Justiz ein politisch und weltanschaulich einheitlich ausgerichtetes Richterkorps zur Verfügung steht. Wie die Erfahrungen gezeigt haben, ist das nicht der Fall. Die Justiz hat es vielmehr versäumt, ihre Richter ausschließlich nach politischen und weltanschaulichen Gesichtspunkten auszusuchen. Infolgedessen ist auch die Vermittlung einer nationalsozialistischen Grundhaltung unterblieben, aus der heraus der einzelne Richter ohne Schwierigkeit jeweils die richtige Entscheidung im Einzelfall hätte finden können.

In diesem zweiten Punkt insbesondere muß man die tiefere Ursache dafür erblicken, daß es der Justiz nicht gelungen ist, ihre Tätigkeit voll auf die politischen Notwendigkeiten einzustellen, und ferner dafür, daß nunmehr der Einfluß auf die Tätigkeit des einzelnen Strafrichters von oben her in einem ungewöhnlichen Maß verstärkt werden mußte.

Unsere nachrichtendienstlichen Erfahrungen waren ein getreuer Spiegel dieser Entwicklung. Wir haben auf Grund dieser Erfahrungen stets die Meinung vertreten, daß es eine richterliche Unabhängigkeit im Sinne einer Freistellung des einzelnen Richters von Weisungen in der Art von Richtlinien nur geben kann, wenn der Richter haltungsmäßig Nationalsozialist ist. Die richterliche Tätigkeit ist so sehr mit der inneren Einstellung des Richters verknüpft, daß zwangsläufig Fehlurteile herauskommen müssen, wenn diese Einstellung politisch und weltanschaulich auf einer

⁵ Der „Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts“ vom 3. April 1941 lautet in § 7 wörtlich: „Die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sind bei der Sachentscheidung keinen Weisungen unterworfen. Sie haben ihre Stimme nach ihrer freien, aus dem gesamten Sachstand geschöpften Überzeugung und nach der von nationalsozialistischer Weltanschauung getragenen Rechtsauslegung abzugeben.“ (Reichsges. Bl. 1941, Teil I, S. 202.)

anderen Linie als der des Nationalsozialismus liegt. Solange wir noch mit Richtern rechnen müssen, die weltanschaulich beispielsweise dem Katholizismus verbunden sind, können wir eine andere Auffassung von der Stellung des Richters nicht verfechten.

Unsere Gegner haben also insofern recht, als es eine richterliche Unabhängigkeit im alten Sinne bei uns nicht mehr gibt. Der Richter muß unbeeinflusst von unsachlichen äußeren Einwirkungen richten können. Diese Forderung stellen auch wir auf. Aber er ist abhängig vom Nationalsozialismus, und damit stellen wir ihn wieder mitten ins Volk. So wie wir erkannt haben, daß der liberale Begriff der Rechtssicherheit mit zur Entfremdung des Volkes gegenüber seinem Recht beigetragen hat, so haben wir auch erkannt, daß der liberale Begriff der richterlichen Unabhängigkeit den Richter in Gegensatz zum Volk bringen mußte. Das Volk hat kein Verständnis dafür, daß ein Richter, der an den Forderungen des Nationalsozialismus vorbeigeht, unbehelligt in seinem Amt bleiben kann, um unter Berufung auf die alleinige Unterworfenheit unter das Gesetz auch weiterhin volksfremdes Recht zu sprechen. Das Volk will Richter haben, die aus dem lebendigen Rechtsempfinden des Volkes heraus das Recht schöpfen, ohne vor dem Buchstaben des Gesetzes zu kapitulieren oder über politische Forderungen hinwegzusehen. Darin liegt der Sinn der Worte des Führers in seiner letzten Rede, als er aussprach, „daß nicht die Welt zugrunde gehen darf, in der auch Deutschland eingeschlossen ist, damit ein formales Recht lebt, sondern daß Deutschland leben muß, ganz gleich, wie immer auch formale Auffassungen der Justiz dem widersprechen mögen“.⁶

Und wenn demgegenüber Frank in seiner Rede am 1. 7. 1942 ausrief: „Ich werde nicht müde werden, alles aufzurütteln und auch die so sehr geschmähten deutschen Richter immer wieder aufzurichten. Ich habe mich noch nie so stolz zu dem Beruf des Richters bekannt wie in den Zeiten, in denen man über einen Stand ununterbrochen Schmutzkübel ausleeren zu können glaubt,“⁷ so haben wir dazu folgendes festzustellen: Niemand, der sich ernsthaft um die Klärung von Fragen unseres Rechtslebens vom Politischen her bemüht, bezweckt mit einer Kritik am Richter, den Richterstand als solchen zu beschimpfen oder die Bedeutung seines Auftrages im Rahmen der Volksordnung zu bestreiten oder zu verkleinern.⁸ Die Tatsache, daß man die Berechtigung einer solchen Kritik bestreitet, beweist einmal, daß man die Fehlentwicklung der Personalpolitik innerhalb der Justiz in ihrer Bedeutung und in ihrem Ausmaß verkennt, und beweist zum anderen, daß man sich auf den unpolitischen Standpunkt eines Fachmannes zurückzieht, der jedem Fachkundigen das Recht abspricht, über angeblich reine Fachangelegenheiten ein Urteil abzugeben. Wir müssen demgegenüber immer wieder darauf hinweisen, daß sich die

⁶ Ebenfalls in der Reichstagsrede vom 26. 4. 1942: „Völk. Beobachter“, Münchner Ausg., 27. 4. 1942.

⁷ Im ungedr. Teil der Nürnberg. Dokum. 2233-PS enthalten.

⁸ In seinen „Tischgesprächen“ erklärte Hitler am 22. 3. 1942: „Kein vernünftiger Mensch verstehe überhaupt die Rechtslehren, die die Juristen sich zurechtgedacht hätten. Letzten Endes sei die ganze heutige Rechtslehre nichts anderes als eine einzige große Systematik der Abwälzung der Verantwortung. Er werde deshalb alles tun, um das Rechtsstudium, d. h. das Studium derartiger Rechtsauffassungen, so verächtlich zu machen wie nur irgend möglich.“ Und am 22. 7. 1942: „... schon die Erziehung des Juristen sei so spitzbubenmäßig, daß der Nachwuchs von selbst ins gleiche Fahrwasser komme. ... Wenn früher der Schindanger begraben worden sei, so verdiene es heute der Jurist, dort begraben zu werden. Niemandem komme der Jurist näher als dem Verbrecher, und auch in ihrer Internationalität gebe es zwischen den beiden keinen Unterschied.“ (Hitlers Tischgespräche im Führerhauptquartier 1941—42, hrsg. v. H. Picker, Bonn 1951, S. 211, 259 f.)

sachliche Kritik am Richter nicht in erster Linie gegen seine fachliche Tätigkeit, sondern, da wo es notwendig ist, gegen seinen politischen Standpunkt richtet. Das Recht ist keine Sache mehr, die nur die Juristen angeht und die nur sie verstehen. Durch die Einbeziehung der weltanschaulichen und politischen Forderungen des Nationalsozialismus in das Recht ist dieses wieder Sache des ganzen Volkes geworden. Der Jurist kann sich daher auch nicht mehr unter Berufung auf die Voraussetzungslosigkeit des juristischen Denkens einer Kritik an seiner Tätigkeit durch den nicht rechtsgelehrten Volksgenossen entziehen wollen.

Auch hier wieder wird die weltanschauliche Bedingtheit der geistigen Auseinandersetzungen in unserem Rechtsleben deutlich. Auch in diesem Punkt lassen sich wieder Parallelen zu den im größeren Maßstab geführten Auseinandersetzungen in Glaubensfragen ziehen. So wie sich die Kirche wehrt, daß ein Nichttheologe Angriffe gegen die Kirche richtet, und jedem das Recht abspricht, Schäden im Gebäude der Kirche und ihrer Lehre zu kritisieren, so wehrt sich der Fachjurist dagegen, daß ein Nichtjurist das Richtertum angreift und zu Mängeln in diesem Berufsstand und in seiner Tätigkeit kritisch Stellung nimmt. Mir drängte sich dieser Vergleich unweigerlich auf, als ich in diesen Tagen beim Lesen der „Dunkelmänner-Briefe“ auf folgende Stelle stieß: „Es muß ein jeglicher in seiner Fakultät bleiben und darf nicht die Sense in die Ernte des anderen schlagen. Der Schuster ist Schuster und der Schneider Schneider und der Schmied Schmied. Es würde auch nicht gut aussehen, wenn ein Schneider Schuhe machen würde oder Pantoffeln. Ihr müßt Euch und die heilige Theologie tapfer verteidigen, und ich will Gott für Euch bitten, daß er Euren Verstand erleuchten möge, so wie er es mit den Vätern getan hat, damit nicht der Teufel die Oberhand über die Gerechtigkeit gewinne.“ Zahlreiche Juristen stehen in bezug auf die Juristerei heute auf dem gleichen Standpunkt.

„Damit nicht der Teufel die Oberhand über die Gerechtigkeit gewinne.“ Unter dieser scheinheiligen Parole kämpfen heute unsere Feinde gegen uns. Ich habe versucht, die geistigen Zusammenhänge dieses Kampfes aufzuzeigen. Wir haben gesehen, daß alle Problemstellungen und Mißdeutungen abhängig sind von der umwälzenden Wirkung einer neuen Weltanschauung. Wir beobachten ihre Wirkung im großen Ringen unserer Tage und spüren sie als Triebkraft auch im kleineren Maßstab bei der Schaffung einer neuen Rechtsordnung für unser Volk. Unser Ziel steht uns klar vor Augen: Wir wollen dem deutschen Volke wieder ein deutsches Recht geben und es von der Vorstellung befreien, daß seine Richter in einem fremden Geist richten. Der Richter aber muß sich seine Autorität durch seine Leistung gewinnen. Maßnahmen von außen her werden seine Stellung nicht festigen. Jedoch wird niemand ungestraft seine Stimme gegen einen Richter erheben, der sich seinem Volke und dem Nationalsozialismus aus innerer Verpflichtung verbunden fühlt und in diesem Bewußtsein Recht spricht.

Ich möchte zum Schluß noch einmal Ihren Blick über die auf die Grenzen Deutschlands beschränkten Erörterungen dieser Fragen hinaus auf die zukünftige Neuordnung Europas lenken. Auch das deutsche Recht wird dazu seinen Beitrag liefern müssen, nicht in der Form, daß wir, wie Frank es sieht, „über die Trauernden, über die Gequälten, über die Unschuldigen und alle die, denen Unrecht geschah, einmal in der Gerechtigkeit den Ausgleich suchen“. Gewiß müssen wir uns von dem Odium befreien, daß wir den anderen Völkern Europas, die von uns zu einer neuen Ordnung zusammengeführt werden sollen, den Kommißstiefel in den Nacken setzen wollten. Darüber brauchen wir weiter keine Worte zu verlieren. Aber wir haben es nicht nötig, dies im Sinne einer Wiedergutmachung für angeblich begangenes Unrecht zu tun.

Was heißt es denn, wenn Frank die Menschlichkeit anruft und behauptet, wir leugneten sie und hielten sie für etwas Müdes, für irgend etwas, was sich mit der

Stärke dieser Zeit nicht verträge? Ein Volk, das wie das unsrige in einer Auseinandersetzung auf Tod und Leben steht, kann nicht im Zeichen der Menschlichkeit Völker zu sich bekehren wollen, die es in diesem Existenzkampf nicht begreifen wollen oder es sogar dabei stören. Die Schwierigkeiten, die dabei für eine künftige Gewinnung dieser Völker entstehen können, sehen wir ganz genau. Wir wissen, daß z. B. in den nordischen Ländern unsere Abwehrmaßnahmen, die Erschießung von Reichsfeinden usw., mit bolschewistischen Methoden verglichen werden, ja, daß man dort vielfach sogar schon den Nationalsozialismus dem Bolschewismus gleichsetzt.

In unserer Grundeinstellung zum Recht vermag uns das nicht zu beirren. Wir haben als Ausgangspunkt für unser Rechtsdenken das Volk gewählt, dem das Recht zu dienen hat. Eines Tages werden auch die von uns angeblich gequälten Völker verstehen lernen, wie segensreich es für sie selbst war, daß wir diese Auffassung verwirklicht haben; denn sie ermöglicht uns schließlich auch mit den Sieg, der nicht nur uns, sondern allen Völkern Europas zugute kommen wird.

Die durch die Begriffsjurisprudenz angestrebte Trennung von Recht und Politik und die dadurch herbeigeführte Rechtsfremdheit des Volkes und Volksfremdheit der Richter hatte unseren Blick bereits allzulange von der politischen Funktion des Rechts im Volke abgezogen, die darin liegt, daß das Recht die Lebensordnung eines Volkes sichern helfen muß. Jeder von uns steht meist unbewußt in zahllosen rechtlichen Beziehungen, mag er nun etwas kaufen, eine Familie gründen, eine Erbschaft antreten, in einem Arbeitsverhältnis stehen usw. Eine gesunde Rechtsordnung ist daher notwendiger Bestandteil einer gesunden Volksordnung. Darüber hinaus tritt aber das Recht im Leben der Völker auch mit einem kulturellen Anspruch hervor, dem oft ein großes Expansionsvermögen innewohnt. Wie unsere Geschichte zeigt, ist unser eigenes Recht einst durch ein Fremdrecht verdrängt worden. Es gilt, in Zukunft die Wiederholung einer derartigen Entwicklung zu vermeiden. Dazu gehört eine Zusammenfassung starker Kräfte unseres Volkes, um derartigen Versuchen entgegenwirken zu können. Schon werden solche Versuche Italiens bekannt, wo die Auffassung propagiert wird, Deutschland erkämpfe die Neuordnung Europas auf militärischem Gebiet, während Italien wie einst das römische Imperium Europa das neue Recht geben werde. Derartige Bestrebungen sollten uns wachrufen und die verantwortlichen Männer unseres Rechtslebens zur Besinnung bringen; denn eine neue deutsche Rechtsordnung wird nicht durch die unter der Fahne des Rechts geführte Austragung persönlicher Gegnerschaften geboren, sondern in harter Arbeit errungen, die sich der geschichtlichen Verantwortung gegenüber dem eigenen Volke bewußt ist.

So gesehen ist die Arbeit am Recht echte Arbeit für das Volk. Befreit von den Begriffspaltereien bezopfter Paragraphenreiter tritt uns das Recht als lebendiger Ausdruck unserer Weltanschauung entgegen. Ein durch die Erfahrungen dieses Krieges geläutertes deutsches Recht aber wird sich dereinst Europa allein durch seine Überzeugungskraft erobern. Die Parole, Deutschland kämpfe mit Gewalt gegen das Recht, es bedrohe die Rechtssicherheit und schalte den Richter aus, wird dann von selbst zunichte werden, und auch die Völker, die uns in unserem Existenzkampf jetzt nicht verstehen, werden erkennen, daß Deutschland nicht gegen, sondern für das Recht seines Volkes und darüber hinaus für das Recht Europas gekämpft hat.